

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau des Radweges einschließlich der Anpassung der Kreisstraße K29, 1. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Zinnowitz - Anhörungsverfahren –

Die Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.08.2013** bis einschließlich **02.09.2013** im Raum 103 des Amtes Usedom –Nord, Bauamt, Möwenstraße 1 in 17454 Ostseebad Zinnowitz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.09.2013**, beim

- Amt Usedom Nord, Bauamt, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Anhörungsbehörde, Erich-Schlesinger Straße 35, 18059 Rostock

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 45 Abs.2 Satz 3 StrWG M-V i.V.m. § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG M-V).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 45 Abs.8 Satz 1 StrWG M- V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. (§ 17 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der dann ortsüblich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt eine Veränderungssperre nach § 46 StrWG- MV in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte am 09.07.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 09.07.2013

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "Bogner".

